

Weisungen betreffend Verdachtsmeldungen von Angestellten der ETH Zürich zu rechtlich unkorrektem Verhalten („Whistleblowing-Weisungen“)

vom 28. November 2017 (Stand 1. September 2019)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Weisungen des ETH-Rates vom 23. Mai 2012 betreffend Umgang mit Meldungen von Angehörigen des ETH-Bereichs zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten und Beschluss des ETH-Rates vom 5./6. Juli 2017¹ sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²

erlässt folgende Weisungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹Die Weisungen gelten für alle Angestellten der ETH Zürich (einschliesslich der Professorinnen und Professoren). Sie bezwecken in erster Linie die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und dienen der Sicherstellung der Compliance an der ETH Zürich im Sinne des Verhaltenskodex von Art. 3 Bst. g Finanzreglement der ETH Zürich³.

²Sie regeln die Zuständigkeiten und das Vorgehen, wenn Angestellte der ETH Zürich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von mutmasslich rechtlich unkorrektem Verhalten, namentlich mit einem finanziellen Bezug, erlangt haben (nachfolgend „Meldungen“ genannt).

³Meldungen eines Verdachts auf ein Fehlverhalten in der Forschung, auf sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, bedrohliches oder anderes unkorrektes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden sowie Meldungen über Missbrauch von Telematik-Mitteln der ETH Zürich unterliegen nicht diesen Weisungen.

Art. 2 Gegenstand und Begriff

Als rechtlich unkorrektes Verhalten im Sinne dieser Weisungen gelten namentlich folgende Handlungen, einschliesslich der Gehilfenschaft und Anstiftung hierzu:

- a. von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, die in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit an der ETH Zürich stehen oder ihnen in diesem Zusammenhang

¹ RSETHZ 130

² RSETHZ 201.021

³ RSETHZ 245

- gemeldet worden sind (z.B. aktive und passive Bestechung, Veruntreuung von ETH-Mitteln, Amtsgeheimnisverletzung)⁴;
- b. nicht offen legen von Interessenbindungen bei Beschaffungsgeschäften;
 - c. Nichteinhalten von gesetzlichen Pflichten, namentlich im Bereich des Beschaffungsrechtes;
 - d. missbräuchliches Verwenden von Einrichtungen, Anlagen und Personal der ETH Zürich (z.B. für private Zwecke oder in Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten);
 - e. Nichteinhalten und Umgehung von internen Vorschriften (z.B. Finanzreglement, Reglement über berufliche Ausgaben) und Kontrollmechanismen.

Art. 3 ETH-interne Whistleblowing Stellen

¹Für alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen nach Art. 2 Bst. a, die Angestellte der ETH Zürich bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden, sind diese nach Art. 22a Abs. 1 Bundespersonalgesetz (BPG)⁵ zur Anzeige an die direkte oder nächsthöhere vorgesetzte Stelle, die Strafverfolgungsbehörden oder an die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verpflichtet. Über Strafanzeigen gegen ETH-Mitarbeitende entscheidet der Präsident nach Art. 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Schulleitung.⁶

²Erfolgt die Anzeige zunächst an⁷ die vorgesetzte Stelle nimmt diese die Anzeige entgegen und informiert umgehend den Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling über die Anzeige. Dieser beauftragt den Rechtsdienst unter Beizug anderer Fachstellen die notwendigen Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen und, soweit der Verdacht begründet ist, die Strafanzeige nach Art. 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Schulleitung⁸ für den Präsidenten vorzubereiten.

³Meldungen über andere Unregelmässigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b-e dieser Weisungen (ohne strafrechtliche Relevanz) erfolgen in erster Linie an die vorgesetzte Stelle, den Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling oder die Ombudsperson. Die Angestellten sind jedoch nach Art. 22a Abs. 4 BPG berechtigt, solche Unregelmässigkeiten auch direkt der EFK zu melden (vgl. Art. 5).⁹

Art. 4 Form der Meldungen

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2019, in Kraft seit 1. September 2019

⁵ SR 172.220.1

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2019, in Kraft seit 1. September 2019

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2019, in Kraft seit 1. September 2019

⁸ RSETHZ 202.3

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2019, in Kraft seit 1. September 2019

¹Die Meldungen müssen möglichst konkret und präzise und im guten Glauben erfolgen; sie dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich offen und nicht anonym.

²Die Meldungen werden so vertraulich wie möglich behandelt.

Art. 5 ETH-externe Whistleblowing Stellen

¹Sollten die ETH-internen Stellen (Vorgesetzte, Schulleitungsmitglieder, Ombudsperson) nach einer nach Art. 3 Abs. 1 an sie erfolgten Meldung¹⁰ in der Sache offensichtlich und ohne jede Begründung untätig bleiben, sind die Angestellten der ETH Zürich berechtigt, an die Ombudsperson des ETH-Rates¹¹ zu gelangen oder Anzeige bzw. Meldung nach Art. 22a Abs. 1 und Abs. 4 BPG bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder bei der EFK (www.whistleblowing.admin.ch) zu erstatten.

²Soweit die Einreichung von Strafanzeigen nach Art. 22a Abs. 1 BPG oder die Meldung bei der EFK nach von Art. 22a Abs. 4 BPG in „guten Treuen“, begründet und nicht leichtfertig erfolgt, darf der meldende Mitarbeitende deswegen in seiner beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden¹². Wer aber wider besseren Wissens Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen anschwärzt, muss mit einer Mahnung und allenfalls mit einer Kündigung rechnen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Diese Weisungen treten am 1. Dezember 2017 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 31. Januar 2007.

3. Oktober 2017¹³

Der Präsident: Guzzella

Die Generalsekretärin: Poiger Ruloff

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2019, in Kraft seit 1. September 2019

¹¹ Art. 6 Abs. 1 Weisungen des ETH-Rates betreffend Umgang mit Meldungen von Angehörigen des ETH-Bereichs zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten vom 23. Mai 2012

¹² Kündigungsschutz nach Art. 34c Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 und Abs. 4 Bundespersonalgesetz

¹³ Redaktionelle Berichtigung am 12. Februar 2018: Art. 3 Abs. 1: Bezug auf Art. 2 Bst. a und Streichung frühere Fussnote 5 und Ummummerierung der nachfolgenden Fussnoten.